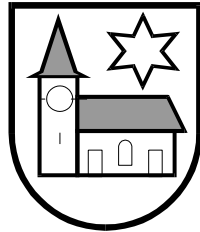


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



PERSONALVERORDNUNG

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. April 2010
Änderungen vom 02.11.2011, 14.01.2015, 10.02.2016, 09.03.2016, 14.08.2019 und
11.12.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsverhältnis	2
II. Lohnsystem	3
III. Leistungsbeurteilung	4
IV. Besondere Bestimmungen	4
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Anhang I Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	6
Anhang II Gehaltsklassenzuweisung	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 21 Abs. 2 und Art. 26 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Meikirch folgende Personalverordnung:

I. Rechtsverhältnisse

Art. 1

Geltungsbereich ¹Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

²Behördenmitglieder und Funktionäre im Nebenamt gelten nicht als Personal.

Art. 2

Öffentlichrechtlich angestelltes Personal ¹Das Personal der Einwohnergemeinde Meikirch wird öffentlichrechtlich angestellt.

²Auf das in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

³Wo diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt kantonales Recht, insbesondere die Personal- und Gehaltsverordnung.

⁴Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Art. 3

Privatrechtlich angestelltes Personal ¹Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

²Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweiz. Obligationenrecht.

Art. 4

Kündigungsfristen ¹Die Kündigungsfrist für öffentlichrechtlich angestellte Personen beträgt 3 Monate.

²Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlichrechtlich angestellte Personen erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5</p> <p>¹Jede Stelle wird im Anhang II einer Gehaltsklasse zugeordnet. ²Die Zuordnung der Stellen in die Gehaltsklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art und Umfang der Aufgaben- Anforderungen- Ausbildung- Verantwortung- Selbständigkeit- Unterstellungen- Kompetenzen <p>³Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehalts- und 6 Anlaufstufen.</p>
Leistungsbeurteilung/ Mitarbeitergespräche	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Leistung und das Verhalten der Mitarbeitenden werden jährlich in einem Mitarbeitergespräch bewertet und besprochen.</p> <p>A+ hervorragende Leistung / Ziele mehrheitlich übertroffen. A sehr gute Leistung / Ziele teilweise übertroffen B gute Leistung / Ziele erreicht C ungenügende Leistung / Ziele nicht erfüllt</p> <p>² Das Mitarbeitergespräch mit dem Gemeindeverwalter führt der Gemeindepräsident. ³ Die Mitarbeitergespräche mit dem übrigen Verwaltungspersonal, den Wegmeistern, dem Friedhofgärtner und den Hauswarten führt der Gemeindeverwalter. ⁴ In der Vorbereitungsphase werden die betroffenen Gemeinderäte miteinbezogen.</p>
Lohnanstieg	<p>Art. 7</p> <p>¹Der Lohnanstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch die Erhöhung der Gehaltsstufen.</p> <p>B bei guten Leistungen maximal bis zu 2 Stufen A/A+ bei übertroffenen Leistungen maximal bis zu 6 Stufen</p> <p>²Ab Gehaltsstufe 70 bis Gehaltsstufe 80 ist ein Aufstieg nur noch möglich, wenn die Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8</p> <p>¹Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab. ²Bei wiederholt ungenügenden Leistungen kommt Art. 4 zur Anwendung.</p>

Art. 9

Gewährung von Teuerungsausgleich und Gehaltsstufen

¹Die Gewährung des Teuerungsausgleiches richtet sich grundsätzlich nach dem Entscheid des Kantons Bern.

²Der Gemeinderat legt das Aufstiegskontingent fest. Es orientiert sich in der Regel an den Vorgaben des Kantons Bern.

³Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen, auf die Gewährung von Gehaltsstufen verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Art. 10

Eröffnung/
Rechtsmittel

¹Die begründete Leistungsbeurteilung ist dem Personal bekanntzugeben.

²Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Art. 11

Prämien

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von insgesamt maximal Fr. 10'000.- belohnen. Dieser Maximalbetrag bezieht sich auf das gesamte Personalbudget der Einwohnergemeinde.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 12

Arbeitsplatz-
bewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.

Art. 13

Funktionen-
diagramm

Der Gemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm fest.

Art. 14

Stellen-
ausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfall- versicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Krankentag- geldversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen (Lohnfortzahlungspflicht) von Unfall und Krankheit.
Jahresentschädi- gungen, Sitzungsgelder, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang I geregelt.
Arbeitszeiten	Art. 19 (<i>Änderung vom 09.03.2016</i>) Der Gemeindeverwalter setzt die Arbeitszeiten und Schalteröffnungszeiten fest und erlässt Weisungen zur gleitenden Arbeitszeit.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Änderungen anderer Reglemente

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Diese Verordnung mit den Anhängen I und II tritt am 27.04.2010 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	---

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Kurt Wenger

sig. André Bechler

Anhang I zur Personalverordnung

Kostenabgeltung, Sitzungsgelder, Spesen (kein Lohn)

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1.	<u>Gemeinderat</u> Im Anhang III zum OgR geregelt	
1.2.	<u>Kommissionspräsidenten</u> Ist ein Kommissionspräsident nicht gleichzeitig Gemeinderat, beträgt sein Fixum	Fr. 600.–
1.3.	<u>Mietamt</u>	
1.3.1.	Präsident: - Fixum *** - Fallpauschale	Fr. 300.– Fr. 300.–
1.3.2.	Mitglieder	Sitzungsgeld
1.4.	<u>Spezialkommissionen</u>	
1.4.1.	Präsident	doppeltes Sitzungsgeld
1.4.2.	Mitglieder	nur Sitzungsgeld

2. Funktionäre

2.1.	Ortsquartiermeister Fr. 300.-- pro Einquartierung Fr. 100.-- für Einzeltage	
2.2.	Ackerbauleiter-Stellvertreter	Fr. 500.– / Jahr
2.3.	Pflegekinderaufsicht	Fr. 300.– / Jahr
2.4.	Feuerwehrkommandant	Fr. 2'000.– / Jahr
.	Kommandant Stv, Chef Atemschutz, je	Fr. 500.– / Jahr *
	Chef Löschzug	Fr. 750.– / Jahr *
	Chef Löschzug Stv	Fr. 250.– / Jahr *
	Materialwart	Fr. 1'500.– / Jahr *
	Fourier, Chef Ausbildung, je	Fr. 1'000.– / Jahr *
	Verantwortlicher Ersteinsatzelement	Fr. 200.– / Jahr *
	Verantwortliche Pikett, Anlässe, Sanität, Einsatzdokumente, Fahrer, Insekten, je	Fr. 100.– / Jahr *
	Angehörige der Feuerwehr/Einsatzstunde	Fr. 25.– / h
	Sold pro Übung	Fr. 50.–
	Pikettentschädigung Feuerwehr	Fr. 70.– / Woche
2.5	Präsident Rechnungsprüfungskommission Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Fr. 2'000.– / Jahr Fr. 1'500.– / Jahr
2.6.	Alle übrigen Funktionäre und das Aushilfspersonal werden nach Zeitaufwand entschädigt. Der Gemeinderat legt jährlich die Stundenansätze fest.	

* Änderungen vom 02.11.2011

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1. Tag- und Sitzungsgelder

Die Behördenmitglieder, die Mitglieder der Spezialkommissionen und Delegierte erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder:

Tagesentschädigung (mehr als 6 Std.) Fr. 150.–

Halbtagesentschädigung (3 bis 6 Std.) Fr. 80.–

Sitzungsgeld (bis zu 3 Std.) Fr. 40.–

Protokollführer von Kommissionen, bei welchen das Sekretariat nicht vom Verwaltungspersonal geführt wird, beziehen ein doppeltes Sitzungsgeld.

3.2. Die Kommissionsmitglieder sowie die Angestellten der Gemeinde haben bei auswärtigen Missionen Anspruch auf Spesenvergütung, und zwar Bahn (1. oder 2. Klasse) und Postauto oder km.-Entschädigung. Die km.-Entschädigung richtet sich nach der Höhe der steuerlichen Abzüge gemäss Einlageblatt 7.2.

3.3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, in speziellen Fällen zusätzliche Auslagen zu vergüten.

Anhang II zur Personalverordnung

(Änderungen vom 2. November 2011 und 14. Januar 2015)

Gehaltsklassenzuweisung Gemeindepersonal (ohne Tagesschule)

Die nachfolgenden Stellen / Funktionen werden folgenden Gehaltsklassen gemäss der Gehaltsklassentabelle des Kantonspersonals zugewiesen:

Gemeindevorwarter	Gehaltsklasse 22
Gemeindevorwarterstellvertreter mit Fachausweis	Gehaltsklasse 19 *
Gemeindevorwarterstellvertreter ohne Fachausweis	Gehaltsklasse 17
Bereichsleiter mit Fachausweis (Bau, Finanz)	Gehaltsklasse 17 * / ****
Bereichsleiter ohne Fachausweis (Bau und Finanz)	Gehaltsklasse 14 ** / ****
Verwaltungsangestellte mit Fachausweis (Kanzlei)	Gehaltsklasse 15 ****
Verwaltungsangestellte	Gehaltsklasse 12
Strassenmeister-Gruppenchef	Gehaltsklasse 14
Hauswart-Gruppenchef	Gehaltsklasse 14***
Strassenmeister	Gehaltsklasse 10
Hauswart Gassacker	Gehaltsklasse 13***
Hauswarte	Gehaltsklasse 10
Friedhofgärtner	Gehaltsklasse 9

* Änderungen vom 14.01.2015

** Änderung vom 10.02.2016

*** Änderung vom 14.08.2019

**** Änderung vom 11.12.2019

Anhang III zur Personalverordnung

Gehaltsklassenzuweisung Tagesschulpersonal

Die Entlöhnung des pädagogischen Tagesschulpersonals erfolgt in Anlehnung an Art. 17 der Tagesschulverordnung gemäss der Gehaltsklassentabelle für Lehrkräfte.

Tagesschulleitung	Gehaltsklasse 12
Lehrpersonen	Gehaltsklasse 6